

R&P

RASTEIGER · MÜHL & PARTNER
ÖFFENTLICHE NOTARE
KAPFENBERG



Der Geschäftsführer der
GmbH

Pflichten und Haftung

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die GmbH ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Stammeinlagen beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

2. Die Generalversammlung als oberstes Organ der GmbH

- Versammlung aller Gesellschafter;
- Bestellungskompetenz und Weisungsrecht gegenüber den Geschäftsführern;
- Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Bilanzgewinns und Entlastung der Geschäftsführer;
- Zustimmung bei z.B. Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen, Rückzahlung von Nachschüssen, Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb;

3. Der Geschäftsführer

Er vertritt die Gesellschaft nach außen ohne Rücksicht auf interne Verfügungsbeschränkungen. Wird aber ein zustimmungspflichtiges Rechtsgeschäft ohne Zustimmung abgeschlossen, so haftet der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft!

Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, erfolgt die **Bestellung und Abberufung** mittels Gesellschafterbeschluss (einfache Mehrheit). Das Gericht kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) den Geschäftsführer abberufen.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die **Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes** anzuwenden (§ 25 GmbHG). Wie bei der Sachverständigenhaftung handelt es sich hierbei um einen „objektiv-normativen Sorgfaltsmaßstab“. Der Geschäftsführer haftet bereits bei leichter

Fahrlässigkeit! Er hat jedenfalls jene Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen, die für den Geschäftszweig der betreffenden GmbH erforderlich sind.

3.1. Pflichten des Geschäftsführers

- Zum Wohle des Unternehmens handeln;
- Das Unternehmen ordnungsgemäß nach gesicherten und praktisch bewährten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen leiten;
- Aufbau einer effizienten Unternehmensorganisation;
- **Einberufung der Generalversammlung:** einmal jährlich die ordentliche Generalversammlung und wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, auch außerordentliche Generalversammlungen, z.B. wenn das Vermögen der Gesellschaft unter die Grenze des halben Stammkapitals abgesunken ist („**Notversammlung**“). Zur Einberufung der Generalversammlung ist grundsätzlich jeder Geschäftsführer allein berechtigt, auch wenn sonst Gesamtgeschäftsführungsbefugnis angeordnet ist;
- Jeder einzelne Geschäftsführer ist dafür verantwortlich, dass ein **Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem** geführt werden, welche den Anforderungen des Unternehmens entsprechen;
- Zur **Buchführung und Aufstellung des Jahresabschlusses samt Anhang sowie des Lageberichtes** ist jeder einzelne Geschäftsführer verpflichtet (innerhalb der ersten fünf Monate jedes Geschäftsjahres). Kosten bzw. Schäden, die der Gesellschaft durch eine mangelhafte Buchführung entstehen, sind durch den/die Geschäftsführer zu ersetzen;
- **Treuepflicht:** Die Interessen der GmbH gehen den eigenen Interessen vor;
- **Verschwiegenheitspflicht:** von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Besteht nach Beendigung der Geschäftsführertätigkeit weiter;
- Das **Wettbewerbsverbot** nach § 24 GmbH-Gesetz: Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweig für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft desselben Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstand, Aufsichtsrat oder als Geschäftsführer bekleiden;
- **Firmenbuchrechtliche Pflichten:** Anmeldung von Firmenbucheintragungen und Einreichung von Schriftstücken. Gem. § 26 GmbHG sind der Übergang eines Geschäftsanteils, Änderung des Namens von Gesellschaftern oder Geschäftsführern, der für die Zustellung maßgeblichen Anschrift, der Stammeinlage oder der

geleisteten Einzahlungen, unverzüglich beim Firmenbuchgericht anzumelden (in vertretungsbefugter Anzahl). Möglichkeit der Verhängung von Zwangsstrafen gegen den Geschäftsführer durch das Gericht bis zu € 3.600,-- (auch wiederholt - vor der Verhängung einer Zwangsstrafe ist jedoch ein Verbesserungsauftrag zu erteilen). Er hat außerdem den Jahresabschluss mit dem Hinweis auf die Größenmerkmale gemäß UGB (kleine, mittelgroße, große Kapitalgesellschaft) beim Firmenbuchgericht einzureichen;

- **Besondere Sorgfaltspflichten bei Umgründungsvorgängen (Verschmelzung, Umwandlung, Spaltung):** Gem. § 227 AktG sind bei einer Verschmelzung (auch bei einer Umwandlung nach dem UmwG) die Geschäftsführer der übertragenen Gesellschaft solidarisch zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die Gesellschaft, die Gesellschafter oder Gesellschaftsgläubiger durch die Verschmelzung erleiden. Haftung für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verschmelzung (z.B. Abschluss des Verschmelzungsvertrages, die Erstellung des Verschmelzungsberichtes). Die Geschäftsführer können sich durch den Gegenbeweis befreien, dass sie ihre Sorgfaltspflicht beachtet haben (Beweislastumkehr). Ansprüche gegen Geschäftsführer einer übernehmenden Gesellschaft richten sich nach § 25 GmbHG. Im Spaltungsgesetz ordnet der § 3 SpaltG für die Spaltung zur Neugründung eigens eine mögliche Haftung der Geschäftsführer der übertragenden Gesellschaft gegenüber den beteiligten Gesellschaften sowie ggf gegenüber den Gesellschaftern an.
- **Aufbewahrungspflicht:** Handelsbücher, Bilanzen, Buchungsbelege, Inventare, Handelsbriefe auf die Dauer von 7 Jahren;
- **Rechtzeitiger Antrag auf ein Insolvenzverfahren** und keine Zahlungen nach fiktivem Insolvenzeröffnungszeitpunkt. Jeder Geschäftsführer ist verpflichtet ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 60 Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung die Insolvenz zu beantragen. Werden nach dieser Maximalfrist Zahlungen geleistet, so haften die Geschäftsführer! Geschäftsführer sind auch zum Erlag des Kostenvorschusses in der Höhe von € 4.000,-- verpflichtet (auch wenn dieser bereits 3 Monate vor Insolvenzeröffnung als Geschäftsführer ausgeschieden war). Im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Krise des Unternehmens ist auch auf § 14 EKEG hinzuweisen, wonach der Geschäftsführer einen Eigenkapital ersetzenden Kredit nicht zurückzahlen darf, solange die Gesellschaft nicht saniert ist („Rückzahl Sperre“).

3.2. Insihgeschäfte des Geschäftsführers

Achtung: Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft für den ihr aus einem Rechtsgeschäft erwachsenden Schaden, das er mit ihr im eigenen oder fremden Namen abgeschlossen hat, ohne vorher die **Zustimmung des Aufsichtsrates oder**, wenn kein Aufsichtsrat besteht, **sämtlicher übriger Geschäftsführer** erwirkt zu haben. Generell werden Insihgeschäfte insoweit als zulässig erachtet, als keine Interessenskollision droht und der Abschlusswille derart geäußert wird, dass die Erklärung unzweifelhaft feststeht und nicht unkontrollierbar zurückgenommen werden kann. Es darf keine abstrakte Gefahr bestehen, dass die Interessen der Gesellschaft durch das Eigeninteresse des Selbstkontrahierenden verkürzt werden könnten. Gibt es keine Zustimmung so ist der Abschluss des Geschäfts rechtswidrig und unwirksam. Für einen daraus entstehenden Schaden haftet der Geschäftsführer und kann weiters zu dessen Abberufung aus wichtigem Grund und zur Entlassung führen.

3.3. Die Haftung des Geschäftsführers im Einzelnen

- Die **Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen haften zur ungeteilten Hand** für den daraus entstandenen Schaden;
- Im Innenverhältnis richtet sich der Regress zwischen den Geschäftsführern nach dem Grad des Verschuldens;
- Haftungen können **gegenüber der Gesellschaft** (§ 25 GmbHG) und **gegenüber Dritten** bestehen. Grundsätzlich besteht eine Haftung des Geschäftsführers gegenüber der GmbH und diese haftet dann gegenüber den Gläubigern („indirekte Haftung“). Unter Umständen kann es aber auch zu einer Haftung des Geschäftsführers unmittelbar gegenüber den Gläubigern kommen („direkte Haftung“).
- **Direkte Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern:**
 - a. Falsche Erklärungen im Zusammenhang mit Stammkapitalherabsetzungen;
 - b. Falsche Angaben bei Anmeldung von Einforderungen auf das ausstehende Stammkapital;

- c. Bei diversen Umgründungsmaßnahmen;
 - d. Aufgrund deliktischer Schädigung (durch „absichtliche“ sittenwidrige Schädigung oder durch Verletzung von Schutzgesetzen, durch die ein bestimmtes Risiko ausgeschlossen werden soll wie z.B. Veruntreuung, betrügerische Krida, etc.).
- **Weiters kann es unter bestimmten Voraussetzungen in folgenden Fällen zu einer direkten Haftung kommen:**
 - a. Wettbewerbsverstöße nach dem UWG;
 - b. Haftung nach dem URG;
 - c. Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften;
 - d. Verhängung von Zwangsstrafen im Firmenbuchverfahren;
 - e. Ausfallhaftung für Abgabenverbindlichkeiten;
 - f. Ausfallhaftung für Sozialversicherungsverbindlichkeiten;
 - g. Haftung wegen Sphärenvermischung, d.h. wenn das Vermögen der Gesellschaft und das Privatvermögen des Geschäftsführers nicht hinreichend voneinander unterschieden werden.
- **Zahlungsunfähigkeit durch Krida gem. § 159 StGB**
- Wer grob fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit dadurch herbeiführt, dass er kridaträchtig handelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen! Der Strafraum steigt auf zwei Jahre, wenn der Befriedigungsausfall € 800.000,-- übersteigt. Kridaträchtig handelt wer:
- a. einen bedeutenden Bestandteil seines Vermögens zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, verschleudert oder verschenkt (z.B. bei einem groben Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung),
 - b. durch ein außergewöhnlich gewagtes Geschäft, das nicht zu seinem gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb gehört, durch Spiel oder Wette übermäßig hohe Beträge ausgibt (z.B. äußerst riskante Spekulationsgeschäfte), oder
 - c. übermäßigen, mit seinen Vermögensverhältnissen oder seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in auffallendem Widerspruch stehenden Aufwand treibt (z.B. hat das Unternehmen keinen Ertrag, hat sich die Geschäftsführerentlohnung darauf zu beschränken, was zur allerbescheidensten Lebensführung notwendig ist),

- d. Geschäftsbücher oder geschäftliche Aufzeichnungen zu führen unterlässt oder so führt, dass ein zeitnaher Überblick über seine wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird, oder sonstige geeignete und erforderliche Kontrollmaßnahmen, die ihm einen Überblick verschaffen, unterlässt,
 - e. oder Jahresabschlüsse, zu deren Erstellung er verpflichtet ist, zu erstellen unterlässt oder auf solche Weise zu spät erstellt, dass ein zeitnaher Überblick über seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird.
 - f. Weiters ist zu bestrafen, wer in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit grob fahrlässig die Befriedigung wenigstens eines seiner Gläubiger dadurch vereitelt oder schmälert, dass er kridamäßig handelt.
- **Produkthaftung:** Ein Unternehmer der Produkte herstellt, in Umlauf gebracht hat oder eingeführt hat, hat Schadenersatz zu leisten, wenn durch den Fehler dieses Produktes ein Mensch verletzt wird oder eine Sache beschädigt wird. Wurde keine Vorsorgeversicherung zur Deckung etwaiger Schadenersatzansprüche abgeschlossen, so haftet der Geschäftsführer der Gesellschaft!
 - **Haftung bei unerlaubter Einlagenrückgewähr! (§ 25 Abs 3 GmbHG)** Verboten ist jegliche Zuwendung der Gesellschaft an ihre Gesellschafter, die nicht eine zulässige Gewinnausschüttung ist. Grundsätzlich besteht eine Rückzahlungspflicht der Gesellschafter. Die Haftung für einen etwaigen Schaden trifft den Geschäftsführer (Es gilt die Vermutung des Schadens, d.h. der Geschäftsführer muss sich frei beweisen).
 - Die Geschäftsführer haften neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldern (GmbH) der **Sozialversicherung** gegenüber für Sozialversicherungsabgaben nach § 67 Abs. 10 ASVG (gesetzliche persönliche Bürgenhaftung). Keine verschuldensunabhängige Erfolgshaftung, sondern aufgrund schuldhafter Meldepflichtverletzungen. Es besteht Erkundigungspflicht. **Achtung:** Haftung des Betriebsnachfolgers für Beitragsrückstände seines Vorgängers!
 - Ähnlich wie gegenüber der Sozialversicherung besteht bei schuldhafter Pflichtverletzung auch eine Ausfallhaftung bei anderen uneinbringlichen **Abgaben** (z.B. Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer), nach §§ 9, 80 BAO. Eine unbeschränkte Haftung besteht bei vorsätzlichen Finanzvergehen und bei vorsätzlicher Verletzung von Abgabenvorschriften der Länder und Gemeinden (§ 11 BAO). Der Geschäftsführer haftet dem Finanzamt gegenüber auch für Steuern, die vor seiner

Bestellung nicht richtig erklärt wurden, wenn erkannte Verstöße nicht binnen drei Monaten angezeigt werden. **Pflicht zur Informationseinholung hinsichtlich der Abgabentrachtung in der Vergangenheit!**

- **Haftung nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz:** Der Geschäftsführer haftet bei einer prüfpflichtigen GmbH im Insolvenzfall bei nicht rechtzeitiger Einleitung von Reorganisationsmaßnahmen bis € 100.000,-- (§ 22 Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I, 114/1997).
- Für **Geschäftsleiter von Banken** bestehen **spezielle Geschäftsleiterpflichten nach dem Bankwesengesetz**. Weiters sind sondergesetzliche Bestimmungen, wie beispielsweise aus dem Immobilien-Investmentfondgesetz, den Investmentfondgesetz oder dem BMSVG, zu beachten.
- Bei Ausübung eines Gewerbes muss ein „**gewerberechtliche Geschäftsführer**“ bestellt werden und trägt er die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für diesen Bereich. Er ist der GmbH gegenüber für die einwandfreie Ausübung des Gewerbes verantwortlich (§ 9 iVm § 39 GewO). Herrschende Meinung: zivilrechtliche Haftung gegenüber der GmbH. Eine Haftung gegenüber Dritten hat der OGH ausdrücklich verneint (OGH 4 Ob 236/02p). Daneben gibt es weitere Sonderformen von Geschäftsführern, z.B. den „**abfallrechtlichen Geschäftsführer**“. Diesbezüglich sieht das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 für eine GmbH, die die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen ausübt, grundsätzlich die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers vor. Weitere verwaltungsrechtliche Sonderbestimmungen finden sich im Gaswirtschaftsgesetz, Rohrleitungsgesetz und in diversen Landesbestimmungen wie insbesondere im Elektrizitätsrecht, dem Veranstaltungsrecht oder im Schischulrecht.

3.4. Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung

Um ein allfälliges Haftungsrisiko des Geschäftsführers zu entschärfen, sollten verschiedene Instrumentarien berücksichtigt werden:

- **Erteilung von Weisungen bzw. Zustimmungen, Entlastungen und Haftungsfreistellungen durch die Generalversammlung;**

- gegen die solidarische Haftung für das Fehlverhalten eines oder mehrerer Geschäftsführer wirken im Regelfall der **Widerspruch** und die **Ressortverteilung** (Achtung: auch bei einer zulässigen Geschäftsverteilung obliegt jedem Geschäftsführer die Pflicht zur Überwachung der Anderen. Bei sogenannten „Kardinalpflichten“ gibt es keine Haftungseinschränkung! Eine „Kardinalpflicht“ ist beispielsweise die Pflicht für eine sorgfältige Buchführung/Rechnungslegung und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie deren Überprüfung Sorge zu tragen.
- Einer allfälligen Haftung des Geschäftsführers kann auch durch geeignete **Versicherungslösungen** entgegen gewirkt werden (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe bzw. Organhaftpflichtversicherung)

Die Verletzung der in diesem Infoblatt genannten Pflichten kann schwerwiegende Folgen haben und zwingende persönliche Haftungen auslösen, namentlich gegenüber Finanzbehörden, Sozialversicherungen und Gläubigern der Gesellschaft, aber auch gegenüber Gesellschaftern!

**Informieren Sie sich bei einem persönlichen Beratungsgespräch – die
Erstberatung ist natürlich kostenlos!**